

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/75 vom 19. Mai 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2011_75

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/75 du 19 mai 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/75 del 19 maggio 2011

Regeste

Art. 23 Abs. 3bis AVIG, Art. 38 Abs. 1 AVIVDie Tätigkeit des Beschwerdeführers ist als von der öffentlichen Hand mitfinanzierte Massnahme zu qualifizieren, auch wenn der Arbeitsvertrag für den Monat April 2011 keine Entschädigung durch die Gemeinde mehr vorsah. Die Beschäftigung ist dem alternativen Arbeitsmarkt zuzuordnen und wurde zumindest indirekt von der öffentlichen Hand mitfinanziert (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Januar 2012, AVI 2011/75). Vizepräsidentin Marie-Theres Rüegg-Haltinner, Versicherungsrichterinnen Marie Löhner und Lisbeth Mattle Frei; a.o. Gerichtsschreiberin Beatrice Rohner Entscheid vom 23. Januar 2012 in Sachen A.____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Markus Joos, Marktplatz 4, Postfach 646, 9004 St. Gallen, substituirt durch Ivo Hartmann, M.A. HSG, Marktplatz 4, Postfach 646, 9004 St. Gallen, gegen Kantonale Arbeitslosenkasse, Davidstrasse 21, 9001 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Arbeitslosenentschädigung (Beitragszeit) Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

Zu prüfen ist vorliegend, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wegen ungenügender Beitragszeit verneint hat. Dabei stellt sich im Wesentlichen die Frage, ob die Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der Stiftung B.____ im Monat April 2011 als von der öffentlichen Hand finanzierte arbeitsmarktliche Massnahme zu qualifizieren ist.

E. 2

2.1 Nach Art. 8 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wer unter anderem die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Die Beitragszeit hat laut Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Diese Beschäftigung muss nach konstanter höchstrichterlicher Rechtsprechung genügend überprüfbar sein (vgl. BGE 131 V 444, insb. E. 3.2.2 mit Hinweisen). 2.2 Gemäss Art. 23 Abs. 3 bis AVIG ist ein Verdienst, den eine Person durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt, nicht versichert. Ausgenommen sind Massnahmen nach den Art. 65 und 66a AVIG (Einarbeitungszuschüsse und Ausbildungszuschüsse). Als arbeitsmarktliche Massnahmen nach Art. 23 Abs. 3 bis

AVIG gelten alle voll oder teilweise durch die öffentliche Hand finanzierten Integrationsmassnahmen (Art. 38 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). 2.2.1 Die beiden Bestimmungen (Art. 23 Abs. 3 bis AVIG und Art. 38 Abs. 1 AVIV) sind mit der Revision des AVIG am 1. April 2011 in Kraft getreten. Der Bundesrat verfolgte dabei das Ziel, die Stellensuchenden möglichst schnell in das normale Erwerbsleben zurückzuführen. Dieses Ziel soll nicht nur von den Arbeitsmarktbehörden, sondern auch von den Sozialbehörden angestrebt werden. Art. 23 Abs. 3 bis AVIG bezwecke, dass nur eine ordentliche Erwerbsarbeit einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung generiert, nicht jedoch der Besuch einer arbeitsmarktlichen Massnahme. Da bei Einarbeitungs- und Ausbildungszuschüssen eine Beschäftigung im sogenannten ersten Arbeitsmarkt erfolgt, sollen solche Verdienste und daraus resultierende Beitragszeiten einen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung begründen (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 3. September 2008 [BBl 2008, S. 7733 ff., insbesondere S. 7750 f.]). Art. 23 Abs. 3 bis AVIG soll dem Sparvorhaben der Arbeitslosenversicherung Rechnung tragen, indem verhindert werde, dass arbeitsmarktliche Massnahmen lediglich zur Generierung von Beitragszeiten organisiert würden. Ein bisher falscher Anreiz soll korrigiert und eine Gleichstellung der kantonal oder kommunal finanzierten Massnahmen mit den von der Arbeitslosenversicherung finanzierten Massnahmen erreicht werden. Denn bisher habe in verschiedenen Kantonen die Praxis geherrscht, arbeitslose Personen in finanzierte Programme aufzunehmen, um eine neue Leistungspflicht der Arbeitslosenversicherung auszulösen. Damit sei es möglich gewesen, dass Personen über vier Jahre ausserhalb der sogenannten eigentlichen Arbeitswelt geblieben seien. Dies könne nicht dem Sinn der Arbeitslosenversicherung, der Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, entsprechen (vgl. Protokoll der Nationalratssitzung vom 9. Dezember 2009 und Protokoll der Ständeratssitzung vom 8. Juni 2009, Amtliches Bulletin 08.062). Zusammenfassend soll Art. 23 Abs. 3 bis AVIG als Sanierungsmassnahme dienen und dem Zweck der Arbeitslosenversicherung entsprechen: Die Teilnahme an von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahmen soll keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung auslösen, weil dies der Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt entgegenlaufen würde (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Januar 2012, AVI 2011/51, E. 4.2).

2.2.2 Mit "arbeitsmarktlichen Massnahmen" können nicht einzig diejenigen gemäss Art. 59 Abs. 1 bis AVIG gemeint sein, denn diese, von der Arbeitslosenversicherung mitfinanzierten arbeitsmarktlichen Massnahmen stellten schon vor Inkrafttreten des Art. 23 Abs. 3 bis AVIG keine beitragspflichtige Beschäftigung dar (vgl. dazu Thomas Nussbaumer in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Arbeitslosenversicherung, Rz 719). Sinn und Zweck von Art. 23 Abs. 3 bis AVIG ist es, eine Gleichstellung von arbeitsmarktlichen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung und der Kantone beziehungsweise Gemeinden zu erreichen, so dass auch die Teilnahme an von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahmen nicht versichert ist und damit keine Beitragszeit generieren kann. Die arbeitsmarktlichen Massnahmen nach Art. 23 Abs. 3 bis AVIG werden in Art. 38 Abs. 1 AVIV konkretisiert (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Januar 2012, AVI 2011/51, E. 4.3).

2.2.3 Die Stiftung B.____ bietet Tätigkeiten im alternativen Arbeitsmarkt an (vgl. act. G 3.1/19a). Gemäss ihrem Internetauftritt sind die Stellen im alternativen Arbeitsmarkt für Personen reserviert, welche im ersten Arbeitsmarkt keine

Stelle finden. Diese ständen auch für Personen ohne Ausbildung offen. Ein existenzsichernder Lohn könne nicht garantiert werden (vgl. www.B.____.ch, abgerufen am 12. Januar 2012). Der Beschwerdeführer hat vom 1. Mai 2010 bis 30. April 2011 dieselbe Tätigkeit ausgeführt. So war er gemäss Arbeitsverträgen vom 31. Mai 2010 und 28. März 2011 Mitarbeiter im Betrieb C.____ (act. G 3.1/4). Für die Qualifizierung dieser Beschäftigung als Integrationsmassnahme ist nicht entscheidend, ob die Stiftung ab April 2011 keine Beschäftigungsprogramme zur Wiedererlangung einer neuen Rahmenfrist mehr anbietet. Massgeblich ist vielmehr, ob die Tätigkeit des Beschwerdeführers im Bereich des alternativen Arbeitsmarkts anzusiedeln ist und ihn für den ersten Arbeitsmarkt (wieder) "fit machen" wollte. Es ist an sich nicht verpönt, mit der Teilnahme an Massnahmen Beitragszeit zu generieren. Sinn und Zweck von Art. 23 Abs. 3 bis AVIG ist hingegen, dass nur eine ordentliche Erwerbsarbeit Beitragszeit generieren kann. Die Beschäftigung bei der Stiftung B.____ ist dieselbe geblieben und verfolgte weiterhin das Ziel, den Beschwerdeführer in den ersten Arbeitsmarkt einzugliedern. Somit handelte es sich auch im Monat April 2011 um eine Beschäftigung im alternativen Arbeitsmarkt, die unter den Begriff der Integrationsmassnahme im Sinn von Art. 38 Abs.1 AVIV beziehungsweise der arbeitsmarktlichen Massnahme im Sinn von Art. 23 Abs. 3 bis AVIG fällt.

2.3 Weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Art. 23 Abs. 3 bis AVIG ist, dass die Integrationsmassnahmen voll oder teilweise durch die öffentliche Hand finanziert werden (Art. 38 Abs. 1 AVIV).

2.3.1 Der mit "Befristeter Arbeitsvertrag zur Wiedererlangung der ALV-Rahmenfrist" bezeichnete Vertrag vom 31. Mai 2010 zwischen dem Beschwerdeführer und der Stiftung B.____ regelt, dass die Entschädigung nach Vereinbarung mit der Stadt D.____ Fr. 2'000.-- netto pro Monat beträgt (act. G 3.1/4). Gemäss befristetem Arbeitsvertrag vom 28. März 2011 beträgt die Entschädigung Fr. 2'554.-- (brutto) pro Monat, wobei eine Kostenbeteiligung seitens der Stadt D.____ fehlt (act. G 3.1/4). Mit Schreiben vom 17. Juni 2011 hält die Stiftung B.____ fest, sie habe dem Sozialamt D.____ für die Periode vom 1. Mai 2010 bis 31. März 2011 für die Arbeitsplatzinfrastruktur- und Betreuungskosten Rechnung gestellt, nicht jedoch für den Monat April 2011 (act. G 1.1/5). Auf Anfrage der Beschwerdegegnerin führt die Stiftung mit Schreiben vom 30. Juni 2011 aus, dass die Besetzung eines Arbeitsplatzes im alternativen Arbeitsmarkt nicht von der direkten Unterstützung durch eine Stelle abhängig gemacht werde. Sowohl vor als auch nach dem 1. April 2011 seien für Tätigkeiten verschiedener Personen keine Rechnungen an Ämter und Vertragsgemeinden gestellt worden (act. G 3.1/19a). Die Stiftung macht demnach auch auf Anfrage der Beschwerdegegnerin keine wesentlichen Änderungen des Konzepts oder der Finanzierung geltend. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Stiftung weiterhin Stellen ausschliesslich auf dem zweiten Arbeitsmarkt anbietet. Die Finanzierung durch die öffentliche Hand im Sinn von Art. 23 Abs. 3 bis AVIG ist nicht auf eine direkte Finanzierung, wie beispielsweise auf die Kostenübernahme der Monatslöhne, beschränkt. Auch eine indirekte Kostenbeteiligung fällt unter Art. 23 Abs. 3 bis AVIG. Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers, er sei im Monat April 2011 nicht mehr von der Stadt D.____ entschädigt worden, lässt sich nicht schliessen, es liege überhaupt keine Kostenbeteiligung durch die öffentliche Hand mehr vor. Die Stiftung teilt auf ihrer Internetseite mit, dass ihr Konzept auf einer Mischfinanzierung (Dienstleistungen, Subventionen und Spenden) beruhe. Zudem kooperiere sie mit öffentlichen Trägern (vgl. www.B.____.ch, abgerufen am 12. Januar 2012). Eine zumindest indirekte Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand der Beschäftigung des Beschwerdeführers im Monat April 2011

ist damit ausgewiesen. 2.3.2 Zusammenfassend handelt es sich bei der Beschäftigung des Beschwerdeführers bei der Stiftung B.____ im Monat April 2011 um eine zumindest teilweise von der öffentlichen Hand finanzierte arbeitsmarktliche Massnahme im Sinn von Art. 23 Abs. 3 bis AVIG. Diese Tätigkeit generiert keine Beitragszeit. Da Art. 23 Abs. 3 bis AVIG direkt zur Anwendung kommt, ist vorliegend nicht mehr zu prüfen, ob eine Gesetzesumgehung vorliegt. 2.4 Folglich hat der Beschwerdeführer die erforderliche Beitragszeit von zwölf Monaten nicht erreicht, und die Beschwerdegegnerin hat den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu Recht verneint.

E. 3

3.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). 3.2 Dem Beschwerdeführer wurde die unentgeltliche Rechtsverteidigung am 27. Dezember 2011 bewilligt. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers es gestatten, kann er jedoch zur Nachzahlung der vom Staat bezahlten Kosten für die Vertretung verpflichtet werden (Art. 123 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). 3.3 Der Staat ist zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem unentgeltlichen Rechtsbeistand lediglich ein um 20% reduziertes Honorar zusteht (vgl. Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes; sGS 963.70). In der Verwaltungsrechtspflege wird das Honorar vom Gericht pauschal festgesetzt, wobei der Rahmen vor Versicherungsgericht in der Regel Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.-- beträgt (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten [HonO; sGS 963.75]). Vorliegend scheint, wie in vergleichbaren Fällen üblich, ein Betrag von Fr. 2'400.-- (80% von Fr. 3'000.--; inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.